



BUND Kreisgruppe Wolfsburg, Lönnsstraße 5a, 38440 Wolfsburg

An
Stadt Wolfsburg
GB Bürgerdienste
Umweltabteilung/Naturschutzbehörde
Frau Silke Hill
38440 Wolfsburg

per E-Mail an:
Silke.Hill@stadt.wolfsburg.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth
Germany

Kreisgruppe Wolfsburg

Telefon 05361-23529

Email: nzwob@wolfsburg.de
www.wolfsburg.bund.net

Datum: 06.12.2020

Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „**Düpenwiesen**“ auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme BUND Wolfsburg zum Verordnungsentwurf vom 30.10.2020

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Naturschutzverordnung werden im Vergleich zur bisher geltenden Verordnung erhebliche Anforderungen an den Naturschutz gestellt. Das zur Unterschutzstellung anstehende Gebiet liegt fast vollständig im FFH Gebiet Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch)“ und ebenfalls nahezu vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V 47 „Barnbruch“. Der BUND leitet daher seine inhaltlichen Anforderungen zur Neufassung der Schutzgebietsverordnung aus der Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie 92/43/EWG ab und stützt sich dabei auf Artikel 2 (2) der FFH-Richtlinie:

„Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen...“

Aus Sicht des BUND hat die Neufassung der Verordnung in weiten Teilen die Zielsetzung der FFH-Richtlinie berücksichtigt, in wenigen Punkten sehen wir jedoch auch erhebliche Diskrepanzen. Ein erheblicher Störfaktor ist die Zerschneidung des Naturschutzgebietes durch die K114. Ein günstiger Erhaltungszustand ist nur zu erzielen, wenn die störenden Einflüsse der K114 beseitigt oder zumindest erheblich abgeschwächt werden. Hierzu wird in dem Entwurf der Verordnung mit keinem Wort eingegangen.

Hausanschrift:
Lönnsstraße 5a
D-38440 Wolfsburg

Der BUND ist einfach mit dem Bus zu erreichen!
Mögliche Haltestellen sind:
Lönnsstraße, Heinrich-Heine-Str.
oder Kunstmuseum

Bankverbindung/Spendenkonto
Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
IBAN:
DE97 2695 1311 0044 0003 21
SWIFT-BIC:
NOLADE21GFW

Vereinsregister:
Ort VR
Steuernummer:
19/218/04359

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gern.

Des Weiteren sind durch Freistellungen zur Jagd erhebliche Beeinträchtigungen und Störungen für die unter § 2 (2) und (5) genannten wertbestimmenden Arten zu erwarten. Außerdem lässt der Entwurf der Verordnung die Benennung von Maßnahmen vermissen, mit denen die für das Gebiet genannten Arten erhalten bzw. teilweise verloren gegangenen Arten (z.B. Rohrweihe) wieder angesiedelt werden können. Unsere Einwendungen beziehen sich vor Allem auf die Freistellungen unter § 4.

Wir stellen nachfolgend genannte Anforderungen an eine Neufassung:

zu §4 Freistellungen

Zu §4 (3) Bei Instandsetzung sollte eine Vorhabensbeschreibung vorgelegt werden. Deshalb ein Vorschlag zu einer Ergänzung zu §4 (3): ..- ***Instandsetzung, Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nach Vorlage einer Vorhabensbeschreibung.***

Zu §4 (4) Die Pflege der Wegränder sollte durch ein konkretes Maß begrenzt sein, z.B. von höchstens 50 cm. Das Mulchen entlang der Wege muss im gesamten NSG wegen der Gefahr der Vernichtung geschützter Amphibien aber auch Insekten ausgeschlossen werden. Stattdessen sollte als Pflegemaßnahmen entlang der Wege das Mähen lediglich mit Balkenmäher freigestellt sein.

Zu §4 (6) c) ohne zu Mulchen.

Zu §4 (6) d) muss wie folgt lauten: ... das entnommene Material ist abzuführen, kann aber mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ...

zu §4 (9): Freistellung der Jagd

Grundsätzlich ist die Jagd in Vogelschutzgebieten in Hinblick auf den Schutzbedarf der

im Gebiet vorkommenden Vogelarten als erheblicher Störfaktor zu werten. Ohne nachhaltige Änderungen bezüglich der Freistellungen der Jagd sind die Ziele der Schutzzwecke nicht erreichbar sowie die Erhaltung und Entwicklung der Arten bei uneingeschränkter Jagd gemäß dem BJagdG unmöglich. Die Jagd muss daher vor allem in einem Naturschutzgebiet auf die besonderen Schutzzwecke der unter §2 genannten Arten und Lebensraumtypen abgestimmt sein.

Die Düpenwiesen haben bedeutende Funktion als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet. Die Jagd führt zu Vertreibung. Die Ruhe wird gestört mit der Folge negativer physiologischer Beeinträchtigungen wie unnötiger Energieverlust während der Zugzeit.

Neben der Verwendung von Schusswaffen führt das häufige Befahren und Begehen (auch während der jagdfreien Zeiten) sowie frei laufende Jagdhunde zu Störungen vor allem in den der Wege angrenzenden Grabenböschungen. Derartige Störungen können durch Einschränkung der Jagdzeiten unter Berücksichtigung der Rast- und Brutzeiten vermieden werden. Des Weiteren kann die Jagd auf einzelne Tierarten freigestellt werden.

Wir fordern daher:

- Zu §4 (9) ist der erste Satz zu ändern in:
Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Berücksichtigung der Ziele zur Erhaltung und Entwicklung der unter §2 (5) genannten wertbestimmenden Arten (gemäß FFH-Richtlinie) außerhalb von Brut- und Zugzeiten vom 15. November bis 28/29 Februar des Folgejahres.
- Freigestellt ist eine jährlich einmal stattfindende Beunruhigungsjagd nach vorheriger Anmeldung bei der Unteren Naturschutzbehörde in der zur Jagd frei gegebenen Zeit.

Des Weiteren fordern wir:

1. Streichung von §4 (9) Nr. 1. a).
Die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen widerspricht den Zielen der FFH-Richtlinie und §2 dieser Schutzgebietsverordnung. Naturschutzgebiete sind keine Freizeitflächen zur Heranzüchtung von jagdbarem Wild. Insbesondere werden durch derartige Einrichtungen Wildschweine angelockt. Die Wildschweinpopulationen im Gebiet sind ein erhebliches Problem für die unter §2 genannten Bodenbrüter im Gebiet.
2. Den Ausschluss zur Bejagung von Federwild, da eine Verwechslung mit den unter §2 Abs. 5 genannten Arten und auch Störung der genannten Arten nicht vermieden werden kann.
3. Eine Leinenpflicht für Jagdhunde außerhalb der genannten Jagdzeiten.

zu §4 (10) Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung

Es sollte hinzugefügt werden:

Freigestellt ist die Umwandlung bewirtschafteter Wiesen und Weiden zu höherwertigen Lebensraumtypen wie LRT 6510 (Magere Flachlandmähwiesen) oder LRT 6410 (Pfeifengraswiesen).

Unter §4 (10) 5. sind folgende Regelungen aufzunehmen:

- Vor der Mahd sind die Flächen auf Gelegestandorte zu prüfen
- Ohne Düngung der Wiesen
- Zeitlich versetztes Mähen in benachbarten Wiesen (zwei Wochen)
- Freigestellt ist eine Aufwertung einzelner Wiesen durch Arttransfermaßnahmen (Ausbringen von Mähgut von artenreichen benachbarten Wiesen).

Zu §7 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Unter § 7 mangelt es an der Benennung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter §2 Absatz (4) 1. genannten prioritären sowie wertbestimmenden Lebensraumtypen, der unter §2 (5) 1. bis 3. genannten wertbestimmenden Anhang I-Arten (Vogelschutzrichtlinie), der wertbestimmenden Zugvogelarten sowie der weiteren im Gebiet vorkommenden Brut- und Gastvogelarten. Wenn die Benennung von Maßnahmen in einem Maßnahmenplan vorgesehen sind, dann müssen in der Verordnung mindesten übergreifende Zielsetzungen formuliert werden, auf die künftige Maßnahmen eines Managementplanes mindestens auszurichten sind.

Vorschläge des BUND zu den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

- K114

Ein wesentliches Ziel eines FFH-Gebietes ist die Bewahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. Diese Ziele sehen wir unter den gegebenen Bedingungen der Trassenführung der K 114 als nicht erreichbar. Die K114 zerschneidet das neue Naturschutzgebiet Düpenwiesen in voller Länge und stellt vor allem für Amphibien eine unüberwindliche Barriere dar. Es trennt das neue Naturschutzgebiet in zwei Teile. Bei Beibehaltung des Status Quo der K114 ist weder die Bewahrung noch eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes erreichbar.

Parallel zur Neufassung der NSG-Verordnung fordern wir daher verbindliche Aussagen bzw. einen Maßnahmenplan zur Verbesserung dieser Situation. Eine mögliche Variante wäre, die K114 in dem Bereich aufzuständern, um auf möglichst breiter Front ein durchgängiges Beziehungsgefüge wieder herzustellen.

- Hydrologische Bedingungen:

Als Zielsetzung bedarf es dringend einer Festlegung und Wiederherstellung der standorttypischen hydrologischen Bedingungen. Übergreifend zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustand der beiden genannten Lebensraumtypen ist festzustellen, dass es insbesondere gilt, die hydrologischen Bedingungen für das NSG festzulegen. Hierzu muss unbedingt eine Zielsetzung unter §7 aufgenommen werden, z.B. durch Festschreibung der Wasserstände auf einen Zustand wie Mitte der 80er Jahre. Wie diese Zielsetzung zu erreichen ist, kann im Managementplan ausgearbeitet werden.

- Entwicklung der Wiesenflächen:

Wichtig ist eine fachlich fundierte Pflege bzw. abgestimmte Nutzung zur Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände insbesondere der genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen wie artenreiche Pfeifengraswiesen (6410).

- Erhaltung der naturnahen Stillgewässer:

Es sollten grundsätzliche Zielsetzungen bezüglich der Erhaltung der Stillgewässer LRT3150 unter §7 formuliert sein.

- Beseitigung der Gefährdung der Bodenbrüter:

Eine Zielsetzung muss in der Beseitigung der Gefährdung der Bodenbrüter durch Wildschweine aber auch durch Marderhund und Waschbär liegen. Im Hinblick auf diese Zielsetzung sind Maßnahmen auszurichten, wie z.B. Bejagung, Fallenjagd usw., womit den Gefährdungen entgegen gewirkt werden kann.

Zusammenfassen fordern wir unter §7 folgende Ergänzungen:

1. Formulierung grundsätzlicher Maßnahmen zur Minderung des negativen Einflusses der K114
2. Formulierung grundsätzlicher Maßnahmen unter §7 zur Anpassung der Jagd auf den Schutzbedarf der Brut- und Rastvögel, z.B. durch Ersatz der Jagdpacht durch Eigenjagd.
3. Formulierung grundsätzlicher Maßnahmen unter §7 zur Beseitigung bzw. Verdrängung der Wildschweinpopulation und zur Beseitigung weiterer Räuber wie Marderhund und Waschbär.
4. Benennung grundsätzlicher Ziele zur Unterhaltung und Pflege der Wiesen, die dem Erhaltungszustand der dort vorkommen Wiesenbrüter und Rastvögel begünstigen sowie der Stillgewässer.
5. Detaillierte Maßnahmen zu den unter § 7 gesetzten Zielen sind im Managementplan auszuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schreiter
(Vorsitzender Vorstand des BUND Wolfsburg)